



**Förderverein e.V.**

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 07.09.2007 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Konfirmanden-Ferien-Seminar und hat seinen Sitz in Goslar, Obere Kirchstraße 4. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Durchführung des Konfirmanden-Ferien-Seminars (KFS) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Konfirmanden-Ferien-Seminar der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
2. Die Förderung der Durchführung des KFS geschieht vorrangig durch eine teilnehmerbezogene Bezuschussung.
3. Der Förderverein gewinnt und betreut Interessenten und Förderer des KFS und unterstützt die beteiligten Kirchengemeinden dabei.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar an die dem Förderverein angehörenden Kirchengemeinden, die das KFS durchführen oder durchgeführt haben, zum Zwecke der Förderung des KFS anteilig zu überweisen. Besteht diese Maßnahme nicht mehr, können die Kirchengemeinden es für andere Zwecke der Konfirmandenarbeit verwenden.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) natürlichen Personen
- b) juristischen Personen
- c) Ehrenmitgliedern

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kün-

digungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder erhalten regelmäßig einen Newsletter mit aktuellen Informationen über die Entwicklung des KFS.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Förderungsfähigkeit**

Förderungsfähig ist das KFS von Kirchengemeinden, die sowohl Mitglied des Arbeitskreises Konfirmanden-Ferien-Seminar als auch als juristische Person Mitglied des Fördervereins sind und die Ziele des Fördervereins aktiv unterstützen. Letzteres geschieht vorrangig dadurch, dass sie dem Förderverein die ermittelbaren Adressen der ehemaligen KFS-Teilnehmer und anderer interessierter Personen zur Verfügung stellen und sich regelmäßig an der Pflege und Aktualisierung der Adressendatei des Fördervereins beteiligen.

### **§ 8 Ausschluss**

Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand ausgeschlossen werden,

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.

- wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

### **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im 4. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten

nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn sie von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

#### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Juristische Personen entsenden einen stimmberechtigten Vertreter, der dem Vorstand namentlich benannt werden muss.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

#### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem Vorsitzenden
  - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister
  - d) der Schriftführerin /dem Schriftführer
  - e) einer Beisitzerin/einem Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit ihres/seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden oder einen durch sie/ihn Beauftragten geleitet.
6. Von den Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden bzw. ihrer/seinem Beauftragten und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet werden.

#### **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

#### **§ 14 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte

die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### **§ 15 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.09.2007 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und mit der Eintragung am 14.07.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig in Kraft getreten.

## **Gebührenordnung des Förderverein KFS**

Jahresbeitrag für natürliche Personen:

(mit dem Angebot der Selbsteinschätzung)  
mindestens 15,00 €

Jahresbeitrag für juristische Personen:  
mindestens 100,00 €

Jahresbeitrag für Kirchengemeinden:

Mindestens 10,00 €,  
mindestens eine Kollekte pro Jahr,  
eine Anzeige im Gemeindebrief

Stand: Juni 2014

---

Förderverein Konfirmanden-Ferien-Seminar  
Bolchentwete 7  
38102 Braunschweig

Tel 0531/70210220  
Fax 0531/70210219  
Mail foerderverein@kfs-online.de  
www.kfs-online.de